

## § 1082 ZPO

Aus einem Titel, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der [Verordnung](#) (EG) Nr. 805/2004 als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.